

auf deutsche Waren in den Vereinigten Staaten die Zölle des Mindesttarifs, auf amerikanische in Deutschland mit einigen Ausnahmen die des deutschen Vertragstarifs angewendet werden. Ein Meistbegünstigungs- oder auch ein Reziprozitäts-Vertragsverhältnis ist nach der heutigen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten mit andern Ländern nicht möglich.

Mit Dänemark besteht auch kein vom Deutschen Reich abgeschlossener Handelsvertrag, sondern es gelten für dessen gesamtes Gebiet noch einzelne alte, lange vor Deutschlands Einigung mit einzelnen Staaten abgeschlossene Verträge mit der älteren unvollkommeneren Form der Meistbegünstigung. Dänemark sowie Deutschland haben aber dieser immer die gleiche Auslegung gegeben, wie sie in dem englisch-französischen Meistbegünstigungsvertrag von 1860 formuliert ist. Es erweist sich als wünschenswert, solche allgemeinen Begriffe, wie den der Meistbegünstigung, in welchen auch die Rechte der Angehörigen der Vertragsstaaten auf Gewerbebetrieb, Reisen, Rechtsschutz usw. fallen, international zu regeln, das heißt ihnen eine gemeinsame allgemein gültige Fassung zu geben, die nicht verschieden interpretiert werden kann.

Meistbegünstigt sind in Deutschland, ohne einen Tarifvertrag zu haben: Frankreich, Groß-Britannien mit den europäischen Kolonien: Gibraltar, Malta, Cypern, die Niederlande, Norwegen, Spanien, Montenegro, die Türkei in Europa, wie in Asien und Afrika, Aethiopien, Aegypten, Britisch-Ostafrika, Südafrika und Westafrika, die sämtlichen französischen Kolonien, Tunis, Marokko, die asiatischen Kolonien Englands, Frankreichs sowie der Niederlande, Japan, Persien, Argentinien, Chile, Kolumbien, Panama, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Mexiko, Paraguay, Uruguay, die französischen, niederländischen und englischen Kolonien in Amerika mit Ausnahme von Kanada, der australische Bund, Neuseeland, das übrige britische Australien und die französischen, niederländischen und deutschen Kolonien Polynesiens.

Gegenüber Staaten ohne oder mit stark zurückgebliebener industrieller Entwicklung erweist sich das System der Meistbegünstigungsverträge ohne besondere Tarifverträge als ausreichend, wenn es auch die Unannehmlichkeit mit sich führt, daß der Exporteur keine Sicherheit gegen plötzliche Zollerhöhungen hat. Die Industriezölle dieser Länder haben im wesentlichen den Charakter von Finanzzöllen, weit weniger den der Schutzzölle. So wertvoll die Meistbegünstigung ist, muß doch, namentlich allen Völkern mit eigener Industrie gegenüber auf den Ersatz bloßer Meistbegünstigungsverträge durch Tarifverträge mit gebundenen Tariffätzen hingewirkt werden.

Milch und Rahm.

Deutschland kann bei seinem starken Bevölkerungszuwachs einerseits, der hinter ihm stark zurückbleibenden Kuhhaltung (vgl. Viehstand) andererseits seinen Bedarf an Milch und Meiereiprodukten von Jahr zu Jahr